

Gemeinde Neckarwestheim

Kreis Heilbronn

BENUTZUNGS- und GEBÜHRENORDNUNG

für den

Wohnmobilstellplatz „Im Bühl“

Der Gemeinderat der Gemeinde Neckarwestheim hat am 25. April 2007 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich, Zweckbestimmung

1. Der Wohnmobilstellplatz „Im Bühl“ ist Eigentum der Gemeinde Neckarwestheim. Er dient ausschließlich Besuchern der Gemeinde Neckarwestheim mit Wohnmobil bzw. Wohnwagen zum kurzfristigen Abstellen dieser Fahrzeuge (nachfolgend Wohnmobile genannt).
2. Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich auf dem Gelände des Stellplatzes aufhalten. Mit dem Betreten der Anlage unterwerfen sich die Benutzer dieser Benutzungs- und Gebührenordnung.

§ 2

Überlassung, Benutzung

1. Verkehrstüchtige und zugelassene Wohnmobile können auf dem Stellplatz ohne Voranmeldung abgestellt werden.
2. Die Gemeinde stellt Anschlüsse für Wasser und Strom gegen Gebühr zur Verfügung.
3. Mitgeführte Abwasser können in der vorgesehenen Anlage in die Kanalisation abgeführt werden.

§ 3 Benutzungsentgelt

1. Für den Bezug von Wasser wird eine Gebühr von 2,00 EUR pro 32 Minuten erhoben.
2. Für den Bezug von Strom wird eine Gebühr von 2,00 EUR pro 8 Stunden erhoben.
3. Das Abstellen eines Wohnmobils ist die ersten 3 Tage (3 Übernachtungen) kostenlos.
4. Ab dem 4. Tag (4. Übernachtung) wird eine Gebühr von 25,00 EUR pro Tag (Übernachtung) erhoben.

§ 4 Haftung, Beschädigung

Die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes „Im Bühl“ geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung der Nutzer. Bei Unfällen und Schäden tritt eine Haftung der Gemeinde nur ein, wenn ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden der Gemeinde oder ihrer Bediensteten nachgewiesen wird.

§ 5 Stellplatzordnung

1. Das Abstellen bzw. Zurücklassen von Abfällen jeglicher Art ist untersagt.
2. Es gelten die Bestimmungen der „Polizeilichen Umweltschutzverordnung“ der Gemeinde Neckarwestheim.

§ 6 Verstöße

1. Bei Verstößen gegen diese Benutzungs- und Gebührenordnung kann die Gemeinde die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes „Im Bühl“ untersagen.
2. Der Nutzer ist auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung durchführen zu lassen. Die hierbei entstehenden Kosten sind vom Nutzer zu tragen.
3. Der Nutzer bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des festgesetzten Benutzungsentgeltes verpflichtet; er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Der Nutzer kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt zum 7. Mai 2007 in Kraft.

Neckarwestheim, den 25. April 2007
gez. Mario Dürr, Bürgermeister